



Chiemsee Yacht Club

SEGELANWEISUNGEN

für Ranglistenveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen des Chiemsee Yacht Club von 2021 bis 2024

1. REGELN

- 1.1 Die Veranstaltung wird nach den Regeln, wie sie in den Wettfahrtregeln Segeln (WR) definiert sind, durchgeführt.
- 1.2 Bei einem Sprachkonflikt sind bei den Ordnungsvorschriften Regattasegeln, Ausschreibung und Segelanweisung der deutsche Text, sonst der englische Text maßgebend.
- 1.3 Es gilt WR Anhang P.
- 1.4 Es gilt WR Anhang T.

2. ÄNDERUNGEN DER SEGELANWEISUNGEN

- 2.1 Jede Änderung der Segelanweisungen wird spätestens eine (1) Stunde vor Auslaufbereitschaft an dem Tag veröffentlicht, an dem sie gilt. Jede Änderung der Segelanweisungen, die den Zeitplan betrifft, wird vor 19:00 Uhr am Vortag veröffentlicht.

3. KOMMUNIKATION MIT TEILNEHMERN

- 3.1 Bekanntmachungen für Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht. Diese befindet sich im Vorraum des Vereinslokals. Ferner können Bekanntmachungen auf der Seite der Veranstaltung in „Manage 2 Sail“ veröffentlicht werden.

4. [DP] VERHALTENSKODEX

- 4.1 Teilnehmer und unterstützende Personen müssen jede vernünftige Anweisung eines Wettfahrtoffiziellen befolgen.
- 4.2 Teilnehmer und unterstützende Personen müssen die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Ausrüstung mit Sorgfalt und entsprechend guter Seemannschaft sowie in Übereinstimmung mit sämtlichen Anweisungen für ihre Verwendung behandeln, ohne ihre Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

5. SIGNALE AN LAND

- 5.1 Signale an Land werden am Flaggenmast gezeigt.
- 5.2 Wird Flagge „AP“ an Land gezeigt, ist „1 Minute“ durch „nicht weniger als 30 Minuten“ in den Wettfahrtsignalen AP ersetzt. Dies ändert WR Wettfahrtsignale „AP“.
- 5.3 Wenn die Flaggen „AP“ über „H“ an Land gezeigt werden, dürfen Boote den Hafen nicht verlassen. Dies ändert WR Wettfahrtsignale „AP über H“.

6. ZEITPLAN

- 6.1 Datum und Zahl der Wettfahrten siehe Ausschreibung.
- 6.2 Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Abfolge von Wettfahrten zeitnah gestartet wird, wird mindestens fünf Minuten vor dem ersten Ankündigungssignal die orange Startlinienflagge mit einem akustischen Signal gezeigt.

7. KLASSENFLAGGEN

Klassenflaggen sind weiße Flaggen mit den jeweiligen Klassenzeichen. Sie können durch Zahlenwimpel ersetzt werden.

8. WETTFAHRTGEBIETE

Der Anhang 1 zeigt die Lage der Wettfahrtgebiete.

9. BAHNEN

9.1 Die Zeichnungen im Anhang 2 zeigen die Bahnen einschließlich der Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu runden und die Seiten, an denen sie zu lassen sind.

9.2 Vor dem ersten Ankündigungssignal wird das Wettfahrtkomitee die zu segelnde Bahn entsprechend der Kurskarte anzeigen. Zusätzlich kann am Startschiff der Kompasskurs zur ersten Bahnmarke angezeigt werden.

10. BAHNMARKEN

10.1 Die Bahnmarken sind Quader in orangeroter Farbe

10.2 Start- und Ziel-Bahnmarken sind Boote des Wettfahrtkomitees oder Spierentonnen.

10.3 Wenn eine Lee-Bahnmarke als Tor ausgewiesen ist, kann das Tor durch eine einzelne Bahnmarke ersetzt werden. Diese ist dann an Backbord zu lassen.

11. HINDERNISSE

Die mit Tonnen gesperrten Wasserflächen (siehe Karte an der Tafel für Bekanntmachungen) sind Hindernisse (Schutzgebiete). Es gilt ein Verbot des Befahrens. Nichtbeachtung ist ein Protestgrund.

12. START

12.1 Die Startlinie befindet sich zwischen Stäben, an denen orangene Flaggen gezeigt werden, auf den Start-Bahnmarken. Zusätzlich kann eine innere Begrenzungstonne mit grüner Flagge gesetzt werden. Diese Tonne ist fest mit dem Startschiff verbunden

12.2 [DP] Am Ankergeschirr des Startschiffs kann eine Boje angebracht sein. Boote dürfen zu keiner Zeit zwischen dieser Boje und dem Startschiff hindurch segeln.

12.3 [DP] Boote, deren Ankündigungssignal nicht gegeben wurde, müssen den Startbereich während eines Startverfahrens einer anderen Wettfahrt meiden. Der Startbereich ist als Rechteck von 50 m von der Startlinie und deren Begrenzungen in alle Richtungen definiert.

12.4 Boote, die später als 4 Minuten nach ihrem Startsignal starten, werden ohne Anhörung als DNS oder DNC gewertet. Dies ändert WR A5.1 und A5.2.

13. BAHNÄNDERUNGEN

13.1 Um den Kurs zur nächsten Bahnmarke zu ändern, wird das Wettfahrtkomitee die ursprüngliche Bahnmarke auf eine neue Position bewegen oder die Ziellinie verlegen oder die leeseitige Tor-Bahnmarke verlegen.

13.2 Wenn eine neue Bahnmarke gelegt wurde, wird die ursprüngliche Bahnmarke schnellstmöglich entfernt. Wenn bei einer weiteren Bahnänderung eine neue Bahnmarke ersetzt wird, wird diese durch die ursprüngliche Bahnmarke ersetzt.

13.3 Bei einer Bahnänderung mit Auswirkung auf die Luv-Bahnmarke, wird bei Bahnen mit zugehöriger Ablauf-Bahnmarke 1A die Ablauf-Bahnmarke 1A nicht gelegt, sodass es nach der Bahnänderung keine Ablauf-Bahnmarke 1A mehr gibt.

14. ZIEL

Die Ziellinie befindet sich zwischen Stäben, an denen blaue Flaggen gezeigt werden, auf den Ziel-Bahnmarken.

15. STRAFSYSTEM

Sind die WR 44.1 und P.2.1 so geändert, dass die Zwei-Drehungen-Strafe durch eine Ein-Drehung-Strafe ersetzt ist, dann wird das durch die Ausschreibung oder einen Aushang bekannt gegeben.

16. ZEITLIMIT UND ZIELZEITEN

16.1 Zeitlimits und Sollzeiten in Minuten sind wie folgt:

Sollzeit	Zeitlimit	Ziel-Zeitfenster	Protestfrist
45	70	20	60

16.2 Boote, die nicht innerhalb der Zeit, welche unter „Ziel-Zeitfenster“ festgelegt ist, durch das Ziel gegangen sind, nachdem das erste Boot der Klasse die Bahn abgesegelt und durch das Ziel gegangen ist, werden ohne Anhörung als ‚DNF‘ gewertet. Dies ändert WR 35, A5.1 und A5.2.

16.3 Das Nicht-Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Dies ändert WR 62.1(a).

17. ANTRÄGE AUF DURCHFÜHRUNG EINER ANHÖRUNG

17.1 Die Protestfrist ist, wie unter Ziffer 17.1 beschrieben, nach Zieldurchgang des letzten Bootes innerhalb seines Ziel-Zeitfensters der Klasse in der letzten Wettfahrt des Tages bzw. dem Signal des Wettfahrtkomitees „heute keine Wettfahrten mehr“, je nachdem was später ist. Die Protestfrist beträgt 60 Minuten, nachdem das Signal „heute keine Wettfahrten mehr“ an Land gezeigt wird.

17.2 Formulare für Anträge auf Durchführung einer Anhörung sind im Wettfahrtbüro verfügbar.

17.3 Spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Protestfrist werden Bekanntmachungen veröffentlicht, um Teilnehmende über Anhörungen zu informieren, bei denen sie Partei sind oder als Zeugen benannt wurden. Anhörungen können so geplant werden, dass sie vor Ablauf der Protestfrist beginnen. Anhörungen finden in den Räumen des Protestkomitees zu den veröffentlichten Zeiten statt.

17.4 Eine Liste der Boote, die nach WR Anhang P wegen eines Verstoßes gegen WR 42 bestraft wurden, wird veröffentlicht.

17.5 Strafen für Verstöße gegen Regeln der Ausschreibung oder der Segelanweisungen, die mit [DP] gekennzeichnet sind, oder Strafen für Verstöße gegen Klassenregeln, liegen im Ermessen des Protestkomitees.

17.6 Am letzten geplanten Wettfahrttag muss ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Anhörung eingereicht werden:

a) innerhalb der Protestfrist, wenn die antragstellende Partei am Tag zuvor über die Entscheidung informiert wurde;

b) spätestens 30 Minuten nachdem die Partei über die Entscheidung informiert wurde.

Dies ändert WR 66.

18. [DP] [NP] SICHERHEITSANWEISUNGEN

18.1 Boote, die den Hafen für eine geplante Wettfahrt nicht verlassen, müssen unmittelbar das Wettfahrtbüro informieren.

18.2 Jedes Boot muss vor dem ersten Ankündigungssignal des Tages auf Steuerbordschlag am Heck des Startschiffes vorbei segeln und die Segelnummer rufen.

- 18.3 Ein Boot, das eine Wettfahrt aufgibt, muss das Wettfahrtkomitee bzw. das Wettfahrtbüro so bald wie möglich informieren.
- 18.4 Die Telefonnummer des Wettfahrtbüros ist: +49 (0) 8051/2559.
- 18.5 Wird Flagge Y an Land gesetzt oder blinken die amtlichen Warnleuchten, so gilt WR 40 auf dem Wasser uneingeschränkt. Dies ändert WR 1.1.
- 18.6 Wird auf einem Boot des Wettfahrtkomitees die Flagge „V“ mit einem Hupsignal gezeigt, haben sich alle Boote unterstützender Personen, wenn möglich, umgehend zu einem in seiner Nähe befindlichen Boot des Wettfahrtkomitees zu begeben, um Instruktionen zur Sicherung der Teilnehmer zu erhalten (dies ändert WR 37).

19. [DP] ERSETZEN VON BESATZUNG UND AUSTRÜSTUNG

- 19.1 Das Ersetzen von Teilnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Wettfahrtkomitees gestattet. Das Ersetzen von Steuerleuten ist ausgeschlossen.
- 19.2 Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung ist nur mit Genehmigung des Wettfahrtkomitees oder wenn eingesetzt des Technischen Komitees gestattet. Das Ersetzen muss bei der ersten zumutbaren Gelegenheit schriftlich beim Komitee beantragt werden.

20. [DP] AUSTRÜSTUNGS- UND VERMESSUNGSKONTROLLEN

- 20.1 Ein Boot oder die Ausrüstung kann jederzeit auf Übereinstimmung mit den Klassenvorschriften, der Ausschreibung und den Segelanweisungen überprüft werden.
- 20.2 Auf dem Wasser kann ein Boot durch einen Wettfahrtoffiziellen aufgefordert werden, sich für eine Kontrolle zu einer bestimmten Stelle zu begeben.

21. [DP] [NP] IDENTIFIKATION UND VERANSTALTUNGSWERBUNG

- 21.1 Werbung und Bugnummern sind wie an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht anzubringen.

22. OFFIZIELLE BOOTE

Offizielle Boote sind wie folgt gekennzeichnet:

Wettfahrtkomitee	Weißer Flagge mit „RC“
Protestkomitee	Weißer Flagge mit „Jury“ oder „J“
Sicherungsboote:	Gelbe oder weiße Flagge mit „S“
Technisches Komitee	Weißer Flagge mit „M“
Presse	Weißer Flaggen mit „Press“

23. [DP] UNTERSTÜTZENDE PERSONEN

- 23.1 Alle unterstützenden Personen und alle Boote unterstützender Personen müssen, die auf der Veranstaltungswebseite veröffentlichten „Vorschriften für unterstützende Personen“ einhalten.
- 23.2 Teamleiter, Trainer und andere unterstützende Personen müssen sich vom Vorbereitungssignal des ersten Starts bis alle Boote durchs Ziel gegangen sind oder aufgegeben haben oder das Wettfahrtkomitee eine Verschiebung, einen Allgemeinen Rückruf oder Abbruch signalisiert hat, außerhalb der Gebiete aufhalten, in denen sich Boote in der Wettfahrt befinden.

24. [DP] Parken und ABFALL

- 24.1 Alle Boote, Trailer und Fahrzeuge müssen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt sein.
- 24.2 Abfall muss an Land in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

25 [DP] Einschränkung des „Aus dem Wasser-Nehmens“

Kielboote dürfen während der Regatta nur unter den Bedingungen einer vorher einholten schriftlichen Erlaubnis des Wettfahrtkomitees aus dem Wasser genommen werden.

26 [DP] Funkverkehr und Telefon

Außer im Notfall darf ein Boot während einer Wettfahrt weder Sprachmitteilungen noch Daten senden oder empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen.

27 Preise

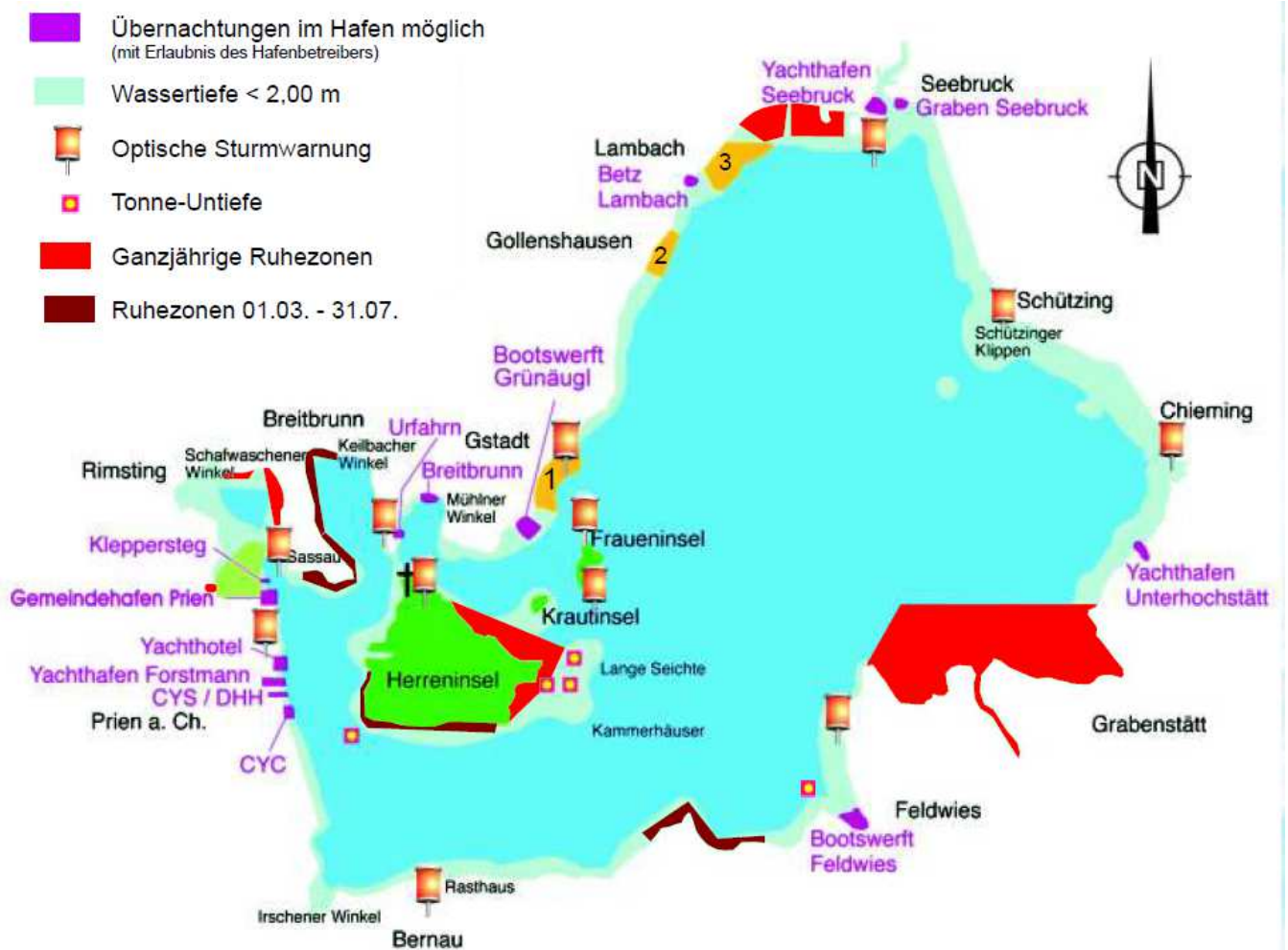
Siehe Ausschreibung

28 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer beteiligen sich an der Veranstaltung gänzlich auf eigenes Risiko. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten Umfang.

29 Versicherung

Siehe Ausschreibung

Anhang 1:

Anhang 2:

